

Adhäsive Befestigung

Anne Schuster



In die Gebührenordnung 2012 wurde die GOZ-Ziffer 2197 „Adhäsive Befestigung“ neu aufgenommen. Die adhäsive Befestigung dient der speziellen Verankerung von Aufbaumaterial, Stiften, Inlays, Kronen, Teilkronen, Veneers etc. am Zahn. Dies wird mittels physikalisch-chemischer Konditionierung der Zahnkontaktflächen (Schmelz, Dentin und/oder Wurzeldentin) und des zu verankernden Materials bzw. des konfektionierten oder zahntechnischen Werkstücks erreicht.



Es gibt in der Gebührenordnung keine Einschränkung zur Berechnung je Zahn und/oder pro Sitzung. Daher stellt die Bundeszahnärztekammer mit Stand von 20. Januar 2012 folgende Regelung klar:

„Die adhäsive Befestigung kann in derselben Sitzung an demselben Zahn für jede der beispielhaft in der Leistungsbeschreibung zu dieser Nummer aufgeführten Versorgungselemente berechnet werden.“

Sollten mehrere adhäsive Befestigungen notwendig sein, ist auch die mehrmalige Berechnung möglich und muss in der Rechnung entsprechend dokumentiert werden.

Beispiel

- 2197 für Keramikstift
- 2197 für SDA-Aufbaufüllung
- 2197 für die Befestigung der Krone

Die Ziffer 2197 kann unter anderem zu folgenden Leistungen berechnet werden:

- GOZ 2020 Temporärer Verschluss
- GOZ 2150–2170 Einlagefüllungen
- GOZ 2180 Plastischer Aufbau
- GOZ 2190 Gegossener Aufbau mit Stiftverankerung
- GOZ 2195 Schraubenaufbau, Glasfaserstift o.Ä.
- GOZ 2200–2220 Krone, Teilkrone oder Veneer
- GOZ 2250 Konfektionierte Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde
- GOZ 2310 Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, Krone etc.
- GOZ 2320 Wiederherstellung einer Krone, einer Teilkrone etc.
- GOZ 2330 Indirekte Überkappung mit adhäsiver lichthärtender Kalziumhydroxid-Paste
- GOZ 2440 Füllung eines Wurzelkanals
- GOZ 5000–5030 Ankerkronen, Teilkronen, Wurzelkappe
- GOZ 5040 Teleskopkronen, Konuskronen
- GOZ 5110 Wiedereingliederung/je Brückenanker
- GOZ 6100, 6120 Brackets, Bänder
- GOZ 6240 Festsitzender Lückenhalter
- GOZ 7080 Laborgefertigtes Provisorium
- GOZ 8090 Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss

Auch ein zahntechnischer Aufwand, der nötig ist, kann nach §9 GOZ berechnet werden.

Beispiel

- Keramikfläche ätzen oder konditionieren
- Metallfläche ätzen oder konditionieren
- Galvanooberfläche ätzen oder konditionieren

Fazit

Die Ziffer 2197 ist für jede adhäsive Befestigung berechenbar und beschränkt sich nicht auf die einmalige Berechnung je Zahn.

Neben den adhäsiven Restaurationstechniken mit Kompositmaterialien (GOZ 2060, 2080, 2100 und 2120), der semipermanenten Schiene unter Anwendung der Ätztechnik (GOZ 7070) und neben der Versorgung mit einer Adhäsivbrücke (GOZ 5150, 5160) darf die adhäsive Befestigung jedoch nicht berechnet werden, da sie bereits im jeweiligen Leistungsinhalt erfasst ist.

büdingen dent

ein Dienstleistungsbereich der
Ärztliche VerrechnungsStelle Büdingen GmbH
Gymnasiumstraße 18–20, 63654 Büdingen
Tel.: 0800 8823002, E-Mail: info@buedingen-dent.de
www.buedingen-dent.de



MULTIDENT
an ARSEUS DENTAL company

Für Bücher, Schuhe und Geschenke
haben Sie Ihren Lieblings-Onlineshop.

Warum bestellen Sie Ihre
Dentalprodukte noch nicht online?

www.multident.de/shop

15%
Sofortrabatt für
Ihre 1. Online-
bestellung*



Yvonne Ahlers, Service Center

FreeCall 0800 7008890

FreeFax 0800 6645884

info@multident.de

www.multident.de

Höchst persönlich.

Zertifizierter
Online-Shop



* Das gilt nur für Bestellungen im Multident E-Shop. Nur gültig beim Kauf von Materialprodukten.
Dieser Aktionsvorteil gilt nicht zusätzlich zu den üblichen Kundenkonditionen oder bei Messe- bzw. Sonderangeboten. Angebot freibleibend. Irrtümer sind vorbehalten.